

II- 811 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

12077-5/70

350/A.B.
zu 349/J.
Präs. am 12. Feb. 1971

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Z 349/J-NR/1970

Mit Beziehung auf die mir am 16.12.1970 übermittelte Anfrage der Herren Abgeordneten zum Nationalrat Regensburger und Genossen, Z 349/J-NR/1970, betreffend Fristen bei der Befreiung von Gerichtsgebühren, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die mit der Verordnung vom 18. März 1940, RGBl I S. 543 (Kundmachung GBlö 1940/47) in Österreich eingeführte Verordnung vom 27. August 1936, RGBl I S. 702, über die Gebührenbefreiung beim Kleinwohnungsbau, ist ihrem Inhalt nach eine Ergänzung des noch geltenden Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes vom 29. Februar 1940, RGBl I S. 438, auf dem Gebiet der Gerichtsgebühren durch Einräumung bestimmter Gebührenfreiheiten. Die Ersetzung dieser Verordnung durch eine österreichische Rechtsvorschrift ist geboten, weil sich seit ihrer Einführung die für die Einräumung der Gebührenfreiheiten maßgebenden wirtschaftlichen Verhältnisse und insbesondere auch die Grundsätze der staatlichen Wohnbauförderung wesentlich geändert haben. Wegen des engen Zusammenhanges dieser Verordnung mit dem Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht ist aber eine der Voraussetzungen für die Neuordnung dieses Rechtsgebietes die im

Sinn der Regierungserklärung vom 27. April 1970 in Aussicht genommenen Neuordnung des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts und auch die Koordinierung des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechtes mit den Grundzügen der staatlichen Wohnbauförderung.

Diese Erwägungen gelten im besonderen Maß auch hinsichtlich der in der schriftlichen Anfrage bezogenen Frist des § 1 Abs 2 der Verordnung, zumal

- a) die Befristung unter anderem der allgemeinen Vorstellung Nachdruck verleiht, daß die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen in Ansehung der zum Zweck der Veräußerung bebauten Grundstücke - es ist dies die zweite Voraussetzung für die Gebührenfreiheit des Erwerbes - die notwendigen Veräußerungsgeschäfte innerhalb von 4 Jahren tätigen und
- b) im Bereich der staatlichen Wohnbauförderung (so insbesondere § 35 Abs 2 Wohnbauförderungsg 1968, BGBl 1967/280) eine Befreiung von den Gerichtsgebühren für die Erwerbsgeschäfte nicht vorgesehen ist und aus verschiedenen Gründen auch kaum vorgesehen werden kann.

Ich vertrete daher die Ansicht, daß mit einer Novellierung des § 1 Abs 2 der Verordnung vom 27. August 1936, RGBl I, S. 702, nicht das Auslangen gefunden werden kann, sondern daß die Verordnung zur Gänze durch eine österreichische Rechtsvorschrift ersetzt werden muß. Da dabei aber auf den Vorschriften (den Grundsätzen und Zielsetzungen) des in der Regierungserklärung vom 27. April 1970 in Aussicht genommenen modernen Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes aufgebaut werden muß, sollte die Neuordnung dieses Rechtsgebietes abgewartet werden bzw - im Sinn der österreichischen Rechtstradition (vgl etwa die Gebührenbefreiungsvorschriften des § 35 Wohnbauförderungsg 1968) - die Gebührenfreiheit im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz selbst

- 3 -

geregelt werden, zumal in diesem Rahmen auch die notwendige Koordinierung mit den Gebührenbefreiungsvorschriften des Wohnbauförderungsgesetzes leichter möglich sein wird. Mit Rücksicht auf diese Zusammenhänge ist mir derzeit die Nennung des Termins der entsprechenden Regierungsvorlage nicht möglich, zumal das Bundesministerium für Justiz in Ansehung des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechtes nicht federführend ist.

Darüber hinaus beehre ich mich mit der Mitteilung, daß im Zug der im Bundesministerium für Justiz in Aussicht genommenen Neuordnung des Gerichtsgebühren- und Einbringungsrechtes Lösungsmöglichkeiten studiert werden, die unter Umständen einen Verzicht auf die Gebührenbefreiungsvorschriften der Verordnung vom 27. August 1936 rechtfertigen könnten. Es handelt sich dabei aber um ein so weit reichendes Vorhaben, daß derzeit weder die einzelnen Grundzüge noch der Zeitpunkt des Abschlusses dieser Arbeiten genannt werden können.

12 . Februar 1971

Der Bundesminister:

